

Stuttgart, 02.11.2017

**Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2018  
-Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)  
-Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Hausgebühren in Stuttgart (HGS)**

**Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Gemeinderat	Vorberatung Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich öffentlich	14.11.2017 15.11.2017 16.11.2017

**Beschlussantrag**

1. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2018 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Für die Reinigungszone I wird die Gebühr 1 (7-malige Reinigung pro Woche) von 53,80 € pro lfd. Meter in 2017 auf 54,60 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht, die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) wird von 23,00 € pro lfd. Meter in 2017 auf 23,40 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage wird von 143,10 € pro lfd. Meter in 2017 auf 147,30 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) wird in der Fassung des Dateianhangs 2 beschlossen.

## **Kurzfassung der Begründung**

### **1. Gebühren (Beschlussantrag Nr.1)**

Für die Reinigungszone I wird die Gebühr 1 (7-malige Reinigung pro Woche) von 53,80 € pro lfd. Meter in 2017 auf 54,60 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht, die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) wird von 23,00 € pro lfd. Meter in 2017 auf 23,40 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht.

Die Kalkulation wurde auf Basis der IST-Daten 2016, ergänzt um Plandaten für die Maßnahme „Sauberes Stuttgart“, erstellt. Auf Basis des Konzepts „Sauberes Stuttgart“ (GRDRs 892/2017) wird die Intensität der Reinigung in der Reinigungszone I erhöht. Die Anzahl der Nassreinigungen in der Reinigungszone I wird deutlich gesteigert. Die Anzahl der Mitarbeiter in der Mittagsschicht wird verdoppelt und die Anzahl der Papierkörbe wird ebenfalls deutlich erhöht. Dadurch sind zusätzliche Kosten für die Reinigungszone I in Höhe von rd. 1 Mio. € eingeplant. Der räumliche Umfang der Reinigungszone I wird nicht erweitert.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage wird von 143,10 € pro lfd. Meter in 2017 auf 147,30 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht.

In den Passagen der Reinigungszone II ist die stetig zunehmende Verschmutzung besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

### **2. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 2)**

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Reinigungszonen I und II mussten Änderungen vorgenommen werden.

### **3. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr.3)**

Aufgrund der Fertigstellung des Dorotheenquartiers sind weitere Straßen in das Straßenverzeichnis aufzunehmen, um diese gebührenpflichtig reinigen zu können.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gehwegreinigungsgebühren 2018 für die Reinigungszone I und II sind vollkostendeckend kalkuliert. Durch die Erhöhung der Gebührensätze in der Reinigungszone I und II ergeben sich Gebührenmehreinnahmen gegenüber der Kalkulation 2017 in Höhe von 36.182,88 €.

## **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate AKR und WFB

## **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 935/2017:  
Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 935/2017:  
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2018

Anhang 2 zur GRDRs 935/2017  
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart  
(ÖGS)

Anlage 2 zur GRDRs 935/2017:  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart  
(HGS)

**Ausführliche Begründung:****1. Gebührenvorkalkulation 2018**

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2018. Die Kalkulation 2018 wurde auf Basis der angefallenen Personal-, Sach- und weiterer Kosten in 2016, zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2017 und 2018 und weiteren geplanten Veränderungen, erstellt.

Das Konzept „Sauberes Stuttgart“ (GRDRs 935/2017) wird in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt. Die Anzahl der Nassreinigungen in der Reinigungszone I wurde deutlich gesteigert. Die Anzahl der Mitarbeiter in der Mittagschicht wird verdoppelt und die Anzahl der Papierkörbe wird ebenfalls deutlich erhöht. Dadurch sind zusätzliche Kosten für die Reinigungszone I in Höhe von rd. 1 Mio. € eingeplant. Der räumliche Umfang der Reinigungszone I wird nicht erweitert.

Der „Gebührensatz 1“ für die Reinigungszone I (Königstraße mit angrenzenden Seitenstraßen sowie bestimmte Straßen des Gerberviertels) wird von 53,80 € pro lfd. Meter in 2017 auf 54,60 € pro lfd. Frontmeter bei 7-maliger Reinigung pro Woche in 2018 erhöht. Der „Gebührensatz 2“ für die Reinigungszone I (festgelegte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels) wird von 23,00 € pro lfd. Meter in 2017 auf 23,40 € pro lfd. Frontmeter bei 3-maliger Reinigung pro Woche in 2018 erhöht.

Die Gebühr für die Reinigungszone II wird von 143,10 € pro lfd. Meter in 2017 auf 147,30 € pro lfd. Meter in 2018 erhöht.

Die seit Jahren stetig zunehmende Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

Die Leistungsdaten des Geschäftsbereichs „Straßenreinigung/Winterdienst“ werden soweit wie möglich direkt auf die Reinigungszonen erfasst. Kosten, die sich nicht direkt zuordnen lassen, werden mittels Umlageschlüssel vom „Bezirk Mitte“ auf die Reinigungszonen umgelegt.

Die direkt zugeordneten Kosten für die Reinigungszone I (RZ I) betragen rd. 3.930 T€ und für die Reinigungszone II (RZ II) rd. 616 T€. Die Umlagekosten aus dem Bezirk betragen rd. 292 T€ für die RZ I und rd. 54 T€ für die RZ II.

Die für die Reinigungszonen I und II angefallenen Kosten werden mittels des Geo-Informationssystem SIAS nach Anlieger- und nach städtischen Flächen (digitale Flächenermittlung) aufgeteilt. Analog den ermittelten Flächenverhältnissen werden die Kosten zwischen Anliegern und Stadt verteilt.

Aus den nach dieser Verfahrensweise kalkulierten Gebühren und den vom Steueramt vorgegebenen Frontmeterlängen aus 2017 bzw. 2018 errechnen sich für das Jahr 2018 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
<b>Zone I:</b>		
2017	29.010,33	1.431.607,97
2018	29.222,31	1.464.713,09

<b>Zone II:</b>		
2017	732,80	104.863,68
2018	732,80	107.941,44

Kalkulierte Gesamterlöse 2017: 1.536.471,65

Kalkulierte Gesamterlöse 2018: 1.572.654,53

Die in der Kalkulation für 2018 angesetzten Personalkosten beinhalten die vorgegebenen Plan-Tariferhöhungen von jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Sachkosten wurde eine Preissteigerung von jährlich 1% für die Kalkulation 2018 unterstellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2018 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Arnulf-Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar (gerundet auf volle Cent):

	<b><u>Zone I</u></b>	<b><u>Zone II</u></b>
Personal- u.Overheadkosten	3.246.017,00 €	576.991,85 €
Kosten Fuhrpark u.Geräte	571.988,43 €	37.549,23 €
Sach-, Material- u. AfA-Kosten	237.181,52 €	22.229,92 €
<u>Abfallbeseitigungskosten</u>	<u>166.689,46 €</u>	<u>33.061,58 €</u>
Gesamtkosten	4.221.876,41 €	669.832,58 €
-15% öffentliches Interesse	633.281,46 €	100.474,89 €
<u>Summe Kosten</u>	<u>3.588.594,95 €</u>	<u>569.357,69 €</u>

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

Das Flächenverhältnis, nach dem die Kosten der Reinigungszonen zwischen Anliegern und Stadthaushalt aufgeteilt werden, beträgt in der Reinigungszone I 42,24% zu Lasten der Gebühren und 57,76 % zu Lasten des Stadthaushalts, in der Reinigungszone II 18,97% zu Lasten der Gebühren und 81,03 % zu Lasten des Stadthaushalts. Das Verhältnis wurde in 2017 neu ermittelt.

Der städtische Anteil an den Gesamtkosten der beiden Reinigungszonen beträgt:

	RZ I	RZ II
Gesamtkosten (2018):	4.221.876,41 €	669.832,58 €
Davon Gebührenerlöse:	1.464.713,09 €	107.941,44 €
Davon städtischer Anteil:	2.757.163,32 €	561.891,14 €
(städt.Anteil lt.Kalkulation 2017:	2.395.310,33 €	545.584,53 €)

In die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2018 wurden Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 80.000 € und Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 30.870,37 € eingerechnet.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I 1.514.027,31 € und für die Reinigungszone II 108.007,15 €.

	RZ I	RZ II
Plan-Anlieger - Frontmeter 2017	29.222,31 lfd.M.	732,80 lfd.M.
Kalkulierte vollkostendeckende		
Gebühr 1            2018	54,67 €/ lfd.M.	
Gebühr 2            2017	23,43 €/ lfd.M.	
Gebühr                2017		147,39 €/ lfd.M.

### **Gebührensanschlag für 2018 /Jahr**

Gebühr 1	54,60 €/ lfd.M.	
Gebühr 2	23,40 €/ lfd.M.	
Gebühr		147,30 €/ lfd.M.

Gebühr /Jahr in 2017:

Gebühr 1	53,80 €/ lfd.M.	
Gebühr 2	23,00 €/ lfd.M.	
Gebühr		143,10 €/ lfd.M.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich „nass“ gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden.

## **2. Änderung der HGS**

Die Gehwegreinigungsgebühren für die Reinigungszonen I und II wurden neu kalkuliert. Die Hausgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

## **3. Änderung der ÖGS**

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend der Reinigungszonen I und II des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Die Reinigungszone I wurde in Teilbereiche mit unterschiedlich hoher Reinigungshäufigkeit unterteilt. Für die einzelnen Bereiche werden je nach Zuordnung die Gebühr 1 oder 2 der Reinigungszone I erhoben. Durch die Fertigstellung von Straßen im Dorotheenquartier waren diese neu in das Straßenverzeichnis aufzunehmen, bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können.

**Satzung  
zur  
Änderung der  
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart  
über die Erhebung von Hausgebühren  
(Hausgebührensatzung – HGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2017 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung – HGS-)“ (Stadtrecht 7/9) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr.2 erhält folgende Fassung:

- „2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. Meter Frontmeterlänge
- |   |            |
|---|------------|
| a) in Reinigungszone I                        |            |
| Gebühr 1 (wöchentlich siebenmalige Reinigung) | 54,60 €    |
| Gebühr 2 (wöchentlich dreimalige Reinigung)   | 23,40 €    |
| b) in Reinigungszone II                       | 147,30 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.